

Formular betreffend Übergangsbestimmungen (zur Änderung der APV
per 1.10.2014)

Übergangsbestimmung Ziffer 3:

Personen, welche die Anwaltsprüfung in einem andern Kanton definitiv nicht bestanden haben und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits in einem Praktikum nach Artikel 4 befinden, werden nach den Vorschriften des bisherigen Rechts zur Anwaltsprüfung zugelassen. Die Durchführung und die Bewertung richten sich nach neuem Recht.

- Die/Der Unterzeichnende bestätigt, die Anwaltsprüfung zwar in einem andern Kanton (bzw. in einem EU- oder EFTA-Staat) definitiv nicht bestanden zu haben, befand sich jedoch am 31.10.2014 bereits in einem Praktikum nach Artikel 4 APV (bzw. hatte das Praktikum zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen)

Datum Unterschrift

Übergangsbestimmung Ziffer 4:

Wer das **bernische Notariatspatent zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 30. September 2014 erlangt hat**, kann sich für die Anwaltsprüfung in den **Fächern** gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis c APV **die Noten** der mündlichen Notariatsprüfungen gemäss Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben d bis f NPV in der Fassung vom 25. Oktober 2006 je einzeln **anrechnen lassen**.

- Die/Der Unterzeichnende bestätigt, das bernische Notariatspatent zwischen dem 1.1.2003 und dem 30.9.2014 erlangt zu haben (Kopie Notenblatt beiliegend) und wünscht die Anrechnung folgender Noten:
- bernisches Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluss der Verwaltungsrechtspflege
- Strafprozessrecht
- Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Datum Unterschrift